



Oktober 2022

---

# **Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration**

Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

---

## Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 27. Oktober 2021 eine Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes eröffnet. Sie dauerte bis am 10. Februar 2022. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise konnten sich zur Vorlage äussern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) soll die Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» umgesetzt werden. Die an einer Schweizer Universität oder Hochschule ausgebildeten ausländischen Fachkräfte aus Drittstaaten sollen demnach von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.

23 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZH) begrüssen die Vorlage; BE nur unter Vorbehalt von Änderungsanträgen und weiteren Anregungen. ZG lehnt die Vorlage ab.

Von den politischen Parteien begrüssen die FDP, die Grünliberalen und die Mitte die vorgeschlagene Umsetzung der Motion. Während die SP die Vorlage im Grundsatz unterstützt, lehnt die SVP diese ab.

Fünf gesamtschweizerische Dachverbände stimmen dem Vernehmlassungsentwurf zu. Ein weiterer ist mit einem Vorbehalt ebenfalls damit einverstanden.

Alle 32 interessierten Kreise, die eine Stellungnahme eingereicht haben, begrüssen die Vorlage.

## 1 Ausgangslage

Die Motion 17.3067 Dobler «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können» vom 7. März 2017 wurde am 20. September 2018 vom Nationalrat und am 19. März 2019 vom Ständerat angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, durch eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass an den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausgebildete Drittstaatsangehörige (Masterabsolventinnen und Masterabsolventen sowie Doktorandinnen und Doktoranden) aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfach und unbürokratisch in der Schweiz bleiben und eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dieses Ziel soll durch eine Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erreicht werden.

Aus systematischen Gründen ist es nicht angezeigt, die Ausnahme von den jährlichen Höchstzahlen durch die mit der Motion angestrebte Änderung der VZAE zu regeln. Der Bundesrat hat in der VZAE bisher nur gewisse kurzfristige Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit von den Höchstzahlen ausgenommen. Alle anderen Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Personengruppen werden im AIG abschliessend geregelt. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage wird eine Ergänzung von Artikel 30 AIG vorgeschlagen. Die Ausnahme von den Höchstzahlen für ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn die auszuübende Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Nach geltendem Recht können ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bereits vom Inländervorrang ausgenommen werden, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 27. Oktober 2021 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses dauerte bis am 10. Februar 2022.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien, das Bundesverwaltungsgericht, 6 gesamtschweizerische Dachverbände und 32 interessierte Kreise. Insgesamt gingen 69 Stellungnahmen ein. 5 Vernehmlassungsteilnehmende (BGer, GR, Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2021 > EJPD > Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

## 3                    **Stellungnahmen zum Vorentwurf**

### 3.1                **Allgemeine Würdigung**

#### ***Kantone***

23 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZH) begrüssen die Vorlage. BE kann sich der Umsetzung grundsätzlich anschliessen, wenn in den Unterlagen unter anderem darauf hingewiesen werde, dass die Zulassung an die Erwerbstätigkeit geknüpft sei und bei deren Aufgabe die Bewilligung nicht verlängert werden könne. ZG lehnt die Vorlage ab. Eine privilegierte Zulassung von MINT-Fachkräften aus Drittstaaten sei bereits heute gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 AIG gewährleistet, indem Kantone und Bund bei der Vergabe ihrer Kontingente entsprechenden Gesuchen den Vorrang einräumten. Die vorgesehene Gesetzesänderung gehe zudem auch qualitativ zu weit, weil allen Studierenden an kantonalen Fachhochschulen mit unterschiedlichen Abschlüssen (inkl. Bachelor und MAS) der Zugang zum Arbeitsmarkt geöffnet werde.

#### ***Politische Parteien***

Die politischen Parteien werten die Vorlage in ihren Stellungnahmen grossmehrheitlich positiv: FDP, Grünliberale und die Mitte befürworten die Umsetzung der Vorlage. Die FDP bedauert jedoch, dass die Motion in Anbetracht der zeitlichen Dringlichkeit nicht auf Verordnungsstufe umgesetzt werde. Die SP unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Ihrer Ansicht nach sollten beim Vorliegen einer Arbeitsstelle jedoch nicht nur hochqualifizierte Arbeitnehmende berücksichtigt werden, weshalb die Hürde für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Vorlage wesentlich gesenkt werden solle. Die SVP lehnt den Gesetzesentwurf entschieden ab. Er stehe im Widerspruch zu Artikel 121a Absatz 2 BV und würde die jährliche Nettozuwanderung weiter erhöhen.

#### ***Gesamtschweizerische Dachverbände / weitere interessierte Kreise***

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden stimmen die *economiesuisse*, der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der Schweizerische Städteverband (SSV) dem Vernehmlassungsentwurf zu. Travail Suisse stimmt der Vorlage nur zu, wenn auch eine Entwicklungsperspektive einbezogen werde.

32 interessierte Kreise begrüssen die Vorlage. Es sind dies: *actionuni* der Schweizer Mittelbau (*actionuni*), Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken), Campus Tourismus Graubünden, Centre Patronal (CP), Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG), Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI), Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen (FH SCHWEIZ), *digitalswitzerland*, EHL Hospitality Business School (EHL), EHL Hotelfachschule Passugg (EHL SSTH), Fédération des Entreprises Romandes (FER), GastroGraubünden, GastroSuisse, Groupement des Entreprises Multinationales (GEM), *HotellerieSuisse*, *HotellerieSuisse* Graubünden, Personalverband für den Service Public (*transfair*), Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-RAT), Schweizer Tourismus-Verband (STV), Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (*swico*), *scienceindustries*, Swiss Entrepreneurs & Startup Association (SWESA), Swiss-American Chamber of Commerce (*Amcham*), *Swissmem*, *swissuniversities*, Verband der Fachhoch-

schuldozierenden Schweiz (fh-ch), Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz (SwissHoldings), Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS), Verband der Studierenden an der ETH (VSETH), Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), Zürcher Handelskammer (ZHK).

### **3.2 Bemerkungen zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG**

Vier Kantone (GE, SZ, TI und VS), SGB, transfair und zwei Mitglieder der VKM halten fest, dass bei einer Befreiung von der Kontingentspflicht insbesondere auch die Arbeits- und Lohnbedingungen immer von der zuständigen Behörde geprüft werden müssten. GE weist darauf hin, dass auch weiterhin die Arbeitsmarktbehörden für die Prüfung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesses zuständig sein sollen.

3 Kantone (GE, NW und TI), actionuni, FDP und Swissmem begrüssen, dass mit der Umsetzung der Vorlage auch die Zulassung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit berücksichtigt werde.

NW (ebenso sinngemäss ein Mitglied der VKM) befürwortet, dass das Bewilligungsverfahren unter das Zustimmungsverfahren des SEM falle.

3 Kantone (SZ, TI und VD), swissuniversities, Travail Suisse, VKM und VSS (ähnlich VS) begrüssen, dass die Anpassungen im AIG und nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Travail Suisse weist darauf hin, dass bei einer Umsetzung auf Verordnungsstufe die Gefahr bestehe, dass insbesondere aus kurzfristigen wirtschaftlichen Gründen weitere Zulassungen ausserhalb des Kontingents vorgenommen werden (ähnlich JU). Die FDP bedauert, dass die Motion in Anbetracht der zeitlichen Dringlichkeit nicht auf Verordnungsstufe umgesetzt werde.

2 Kantone (TI und ZG) und die SVP weisen darauf hin, dass die vorgeschlagene Umsetzung der Vorlage im Widerspruch zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101) stehe. TI hält diesbezüglich weiter fest, dass es nicht verhältnismässig wäre, eine neue Ausnahmeregelung in der BV aufzunehmen, weil nur eine geringe Anzahl Drittstaatsangehöriger von der Gesetzesänderung betroffen sei. Zudem würden die wirtschaftlichen Interessen an dieser Änderung überwiegen (ähnlich VKM).

TI stellt fest, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone haben werde. BE ist hingegen der Ansicht, dass auch die Kosten genannt werden sollten, die aufgrund des Integrationsauftrags gemäss Artikel 4 AIG durch diese neue Personengruppe entstehen werden. Einzelne Mitglieder der VKM merken an, dass die Einzelfallprüfungen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und beim SEM einen Mehraufwand verursachen werden.

GE und VS gehen davon aus, dass der Wegfall der Kontingentierung im Rahmen dieser Kategorie von hochspezialisierten Personen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbewilligungen haben werde. LU und ein Mitglied der VKM sind hingegen der Ansicht, dass ein «Pull-Effekt» entstehen könnte. Gemäss LU sei von einer höheren Anzahl betroffener Personen auszugehen, als die im erläuternden Bericht erwähnten 200–300 Personen. Die SVP hält fest, dass bei der Umsetzung der Vorlage lediglich rund 200 zusätzliche Stellen für andere Ausländerinnen und Ausländer frei werden, die keine Ausbildung in der Schweiz absolviert haben und die nicht unbedingt aus den MINT-Bereichen stam-

men. Zudem könnte die vorgesehene Änderung zu unerwünschten Effekten führen, beispielsweise die Nutzung von Universitätsstudiengängen zur Umgehung des übergeordneten Bundesrechts (ebenso ein Mitglied der VKM).

SAV und Swissmem weisen darauf hin, dass heute das hohe wirtschaftliche Interesse anhand des Indikatorensystems zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO oder der Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) geprüft werde; die branchenspezifischen Bedürfnisse seien aber ebenfalls wichtig und sollten mitberücksichtigt werden. Campus Tourismus, EHL, EHL SETH, GastroGraubünden und HotellerieSuisse Graubünden verlangen, dass die Indikatoren für die Feststellung des Fachkräftemangels in Branchen mit regionalen und saisonalen Nachfrageschwankungen (d. h. Gastgewerbe und Hotellerie) zu überprüfen und akkurat abgebildet werden (nach Ansicht von HotellerieSuisse sollten verbesserte Kennzahlen definiert werden). GastroSuisse und STV schlagen vor, Indikatoren wie die Rekrutierungsschwierigkeiten und die Anzahl offener Stellen stärker in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Economiesuisse, SAV, scienceindustries, SWESA, swico und VSETH schlagen zwei weitere Massnahmen vor, um die dringend notwendige Attraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte zu schaffen: eine einmalige, bewilligungspflichtige Verlängerung der sechsmonatigen Zulassung für die Stellensuche nach Abschluss der Ausbildung (Art. 21 Abs. 3 AIG; ebenso GE, actionuni und Amcham) sowie die Möglichkeit, während oder nach dem Studium ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren. Einige Vernehmlassungsteilnehmende führen diesbezüglich aus, dass im internationalen Vergleich eine Suchdauer von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums zu den geringsten gehöre – auch im Vergleich mit den Nachbarländern der Schweiz. Obligatorische Praktika im Rahmen einer Ausbildung könnten in der aktuellen Situation absolviert werden, freiwillige hingegen nicht. In der heutigen Arbeitswelt sei ein Praktikum die beste Gelegenheit, erste Erfahrungen zu sammeln und den Einstieg in die Arbeitswelt zu schaffen.

Nach Auffassung des BVGer sind die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG identisch mit denjenigen von Artikel 21 Absatz 3 AIG, wodurch in Zukunft mit einigen zusätzlichen Beschwerden zu rechnen sei. Aufgrund der identischen Zulassungsvoraussetzungen würden die Kantone dem SEM entsprechende Bewilligungsgesuche im Rahmen von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG zur Prüfung und Genehmigung vorlegen und damit – anders als bei Artikel 21 Absatz 3 AIG – ihr Kontingent nicht belasten müssen. Mit dem Inkrafttreten von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG werde daher Artikel 21 Absatz 3 AIG kaum mehr zur Anwendung gelangen. Wenn man jedoch an Artikel 21 Absatz 3 AIG festhalte und möchte, dass der Kanton bei solchen Gesuchen zuerst das Kontingent ausschöpfe, sei eine Koordination von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG mit Artikel 21 Absatz 3 AIG erforderlich.

TG ist es ein Anliegen, dass Bewilligungen gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG analog zu den Aufenthaltsbewilligungen im Sinne von Artikel 33 AIG befristet erteilt werden und die Kriterien bezüglich Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen zur Anwendung gelangen. BE fordert, dass in den Unterlagen darauf hingewiesen werde, dass die Zulassung an die Erwerbstätigkeit geknüpft sei und bei deren Aufgabe die Bewilligung nicht verlängert werden könne.

Der SGB hält fest, dass sich die Schweiz mit dieser Vorlage weiterhin als Brain-Drain-Profiteurin positioniere. Daher werde eine Förderung bilateraler bzw. multilateraler Kooperations- und (Personal-)Austauschprogramme zwischen Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft von

Industrie- und Entwicklungsländern gefordert. Nach Auffassung von Travail Suisse liegt kein eigentlicher Brain-Drain vor, da die betroffenen Personen an Hochschulen in der Schweiz ausgebildet werden. Der Dachverband spricht sich aber dennoch dafür aus, die am wenigsten entwickelten Länder für den Weggang von Studierenden, die an Schweizer Hochschulen zugelassen werden, zu entschädigen. Diese Problematik wird auch von einem Mitglied der VKM angesprochen.

Die SVP fordert, dass für die betreffende Personengruppe ein separates Kontingent geschaffen werde, das auf das Gesamtkontingent anzurechnen sei. Zudem seien die bestehenden Mittel des subventionierten tertiären Bildungsbereichs künftig in den MINT-Bereich zu verlagern, und die ausländischen Studierenden sollten mindestens 50 Prozent der Kosten für das Studium selber tragen. Sie weist zudem auf die starke Zunahme der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz während der letzten Jahrzehnte hin.

Nach Ansicht von transfair soll eine Abhängigkeit von Arbeitskräften aus dem Ausland vermieden werden. Es sollten genügend Anreize für inländische Arbeitskräfte geschaffen werden, um die erforderlichen Abschlüsse zu erwerben und in den entsprechenden Bereichen zu arbeiten. Zudem benötige es Massnahmen, um Frauen zu ermutigen, sich in Bereichen mit Fachkräftemangel weiterzubilden. Es sei die Aufgabe des Bildungssektors und der Gesellschaft insgesamt, attraktive und faire Rahmenbedingungen für Frauen in den MINT-Bereichen zu schaffen.

Die Amcham weist darauf hin, dass gegenwärtig der Inländervorrang die grösste Herausforderung sei, und nicht die Kontingente. Gemäss dem SAV darf die Anpassung des AIG anderen oder künftigen Bestrebungen, die Zulassungsbestimmungen für ausländische Fachkräfte zu vereinfachen, nicht hinderlich sein. Die SWESA begrüsst die Änderung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG als wichtiges Instrument. Sie bezweifelt jedoch, dass dieses ausreichend sei, um den Fachkräftemangel bei Jungunternehmen zu entschärfen. Der FER ist es ein Anliegen, dass das Bewilligungsverfahren für die Unternehmen möglichst einfach ist.

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass auch Absolventinnen und Absolventen mit anerkanntem Hochschulabschluss, einschliesslich von Hotelfachschulen (Campus Tourismus, EHL, EHL STH, GastroGraubünden, GastroSuisse, HotellerieSuisse Graubünden und STV), sowie Absolventinnen und Absolventen von höheren Fachschulen (HotellerieSuisse und STV) zugelassen werden sollen. Campus Tourismus, EHL, EHL STH, GastroGraubünden, GastroSuisse, HotellerieSuisse und HotellerieSuisse Graubünden fordern, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG wie folgt zu formulieren: «die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Abschluss der Tertiärstufe zu erleichtern, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.» Nach Ansicht der CCIG soll der Anwendungsbereich von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG auf die Sektoren Wirtschaftsprüfung, Steuern, Finanzen, Handel, Logistik sowie auf Sektoren, die mit den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung verbunden sind, ausgeweitet werden. Gemäss der Amcham sollten die Erleichterungen auf alle Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Universitäten ausgedehnt werden, ohne dass ein «hohes wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse» vorliegen müsse. Zudem schlägt die Amcham vor, dass die Abgängerinnen und Abgänger der 100 besten Universitäten weltweit in MINT-Fächern ebenfalls vereinfacht in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit suchen können.

2 Kantone (NW und VD), actionuni und SSV (ähnlich FDP, Swissmem, swissuniversities und VSETH) begrüssen generell die offene Formulierung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m

E-AIG, die nicht nur für die MINT-Bereiche gelte, sondern für alle Berufsbereiche, in denen ein Fachkräftemangel herrsche. GE und SZ erachten die Einschränkung auf Absolventinnen und Absolventen von Schweizer Hochschulen als richtig. AG ist der Auffassung, dass mit der Einschränkung auf das hohe wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interesse der Personenkreis, der mit den Erleichterungen privilegiert werde, zahlenmässig angemessen beschränkt werde.

Die SP erachtet die im Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG enthaltene Hürde einer Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse als viel zu hoch. Der SAV hält fest, dass in der Praxis insbesondere das Kriterium der «hohen Spezialisierung» dazu führen könne, dass die betreffende Person keinen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erhalte und diesem verloren gehe.

ZG geht die vorgesehene Gesetzesänderung zu weit, weil damit allen ausländischen Studierenden an kantonalen Fachhochschulen mit unterschiedlichen Abschlüssen (inkl. Bachelor und Master of Advanced Studies) der Zugang zum Arbeitsmarkt geöffnet werde. Die SVP verlangt, dass die Zulassung auf den MINT-Bereich beschränkt werde.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die Vorlage offene und unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. Schweizer Universität / Hochschule) enthalte. Diese sollten in der VZAE (TI und zwei Mitglieder der VKM) oder im Gesetz (swissuniversities) genauer umschrieben werden. BE regt an, die weiterhin geltenden Zulassungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung direkt im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln. Nach Ansicht von swissuniversities sind die in den beiden Sprachversionen verwendeten Begriffe «diplôme» bzw. «Abschluss» nicht übereinstimmend. Es sei unklar, ob darunter auch die Weiterbildungsabschlüsse Certificate of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies und Master of Advanced Studies zu verstehen seien. Für FH SCHWEIZ und fh-ch müsse bezüglich des Begriffs «Schweizer Hochschulabschluss» klar ersichtlich sein, dass darunter die Abschlüsse aller drei Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) fallen. fh-ch fordert zudem, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe m E-AIG wie folgt zu ergänzen: «die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern mit Schweizer Hochschulabschluss zu erleichtern, wenn ihre selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Interesse ist». Begründet wird die Ergänzung dahingehend, dass das Schweizer Bildungssystem nicht nur höchstspezialisierte Wissenschaftler ausbilde, sondern auch jene Fachkräfte, die Grundlagenwissen umsetzen und damit sowohl der Wirtschaft als auch der Gesellschaft dienen.

Der ETH-RAT regt an, auch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in die Liste der beitragsberechtigten Universitätsinstitutionen aufzunehmen. Zudem würde er es begrüßen, wenn auch Bachelor-Abschlüsse unter die neue Bestimmung fallen würden, da in den meisten MINT-Bereichen der Bachelor-Abschluss an Fachhochschulen als berufsbefähigend gelte. Allenfalls sollten hinsichtlich der Begriffe des wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses ergänzende Ausführungen aus der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts aufgenommen werden.

Swissuniversities weist darauf hin, dass gemäss dem erläuternden Bericht nur Absolventinnen und Absolventen, deren Ausbildung durch öffentliche Gelder unterstützt werde, von einer erleichterten Zulassung profitieren könnten. Diese Aussage könne im Widerspruch zum Status von privaten und akkreditierten Schweizer Hochschulen (z. B. Kalaidos) stehen. Generell sollte die vorgeschlagene Änderung vollständig mit dem Wortlaut und der Logik des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG; SR 414.20) vereinbar sein.



## 4 Verzeichnis der Eingaben

### Kantone / Cantons / Cantoni (25)

Aargau / Argovie / Argovia	<b>AG</b>
Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes Extérieures / Appenzello Esterno	<b>AR</b>
Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno	<b>AI</b>
Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna	<b>BL</b>
Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città	<b>BS</b>
Bern / Berne / Berna	<b>BE</b>
Freiburg / Fribourg / Friburgo	<b>FR</b>
Genf / Genève / Ginevra	<b>GE</b>
Glarus / Glaris / Glarona	<b>GL</b>
Jura / Jura / Giura	<b>JU</b>
Luzern / Lucerne / Lucerna	<b>LU</b>
Neuenburg / Neuchâtel	<b>NE</b>
Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo	<b>NW</b>
Obwalden / Obwald / Obvaldo	<b>OW</b>
Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa	<b>SH</b>
Schwyz / Svitto	<b>SZ</b>
Solothurn / Soleure / Soletta	<b>SO</b>
St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo	<b>SG</b>
Tessin / Ticino	<b>TI</b>
Thurgau / Thurgovie / Turgovia	<b>TG</b>
Uri	<b>UR</b>
Waadt / Vaud	<b>VD</b>
Wallis / Valais / Vallese	<b>VS</b>
Zug / Zoug / Zugo	<b>ZG</b>
Zürich / Zurich / Zurigo	<b>ZH</b>

### **Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1)**

Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht	<b>BVGer</b>
Tribunal administratif fédéral	TAF
Tribunale amministrativo federale	TAF

### **Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici (5)**

#### **Die Mitte**

Le Centre  
Alleanza del Centro

#### **FDP.Die Liberalen**

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
PLR.I Liberali-Radicali

#### **FDP**

PLR  
PLR

#### **Grünliberale Partei Schweiz**

Parti vert'libéral Suisse  
Partito verde liberale svizzero

#### **glp**

pvl  
pvl

#### **Schweizerische Volkspartei**

Union Démocratique du Centre  
Unione Democratica di Centro

#### **SVP**

UDC  
UDC

#### **Sozialdemokratische Partei der Schweiz**

Parti socialiste suisse  
Partito socialista svizzero

#### **SPS**

PS  
PS

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna (1)**

#### **Schweizerischer Städteverband**

Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere

#### **SSV**

UVS  
UCS

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia (5)**

#### **economiesuisse**

#### **economiesuisse**

#### **Schweizerischer Arbeitgeberverband**

Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori

#### **SAV**

UPS  
USI

#### **Schweizerischer Gewerbeverband**

Union suisse des arts et métiers  
Unione svizzera delle arti e mestieri

#### **SGV**

usam  
usam

#### **Schweizerischer Gewerkschaftsbund**

Union syndicale suisse

#### **SGB**

USS

Unione sindacale svizzera

USS

**Travail.Suisse**

**Travail Suisse**

**Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Le cerchie interessate (32)**

**actionuni der Schweizer Mittelbau**

actionuni le corps intermédiaire académique suisse  
actionuni il collegio intermediario accademico svizzero

**actionuni**

actionuni  
actionuni

**Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz**

Association patronale des banques en Suisse  
Associazione padronale delle Banche in Svizzera

**Arbeitgeber Banken**

**Campus Tourismus Graubünden**

**Campus Tourismus Graubünden**

**Centre Patronal**

**CP**

**Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève**

**CCIG**

**Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie**

**CVCI**

**Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen**

Association faîtière des diplômés des Hautes Écoles Spécialisées  
Associazione dei diplomati delle Scuole Universitarie Professionali

**FH SCHWEIZ**

**FH SUISSE**

**FH SVIZZERA**

**digitalswitzerland**

**digitalswitzerland**

**EHL Hospitality Business School**

**EHL**

**EHL Hotelfachschule Passugg**

**EHL SSTH**

**Fédération des Entreprises Romandes**

**FER**

**GastroGraubünden**

**GastroGraubünden**

**GastroSuisse**

**GastroSuisse**

**Groupement des Entreprises Multinationales**

**GEM**

**HotellerieSuisse**

**HotellerieSuisse**

**HotellerieSuisse Graubünden**

**HotellerieSuisse Graubünden**

**Personalverband für den Service Public**

Syndicat du service public  
Sindacato del servizio pubblico

**transfair**

transfair  
transfair

<b>Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen</b> Conseil des écoles polytechniques fédérales Consiglio dei politecnici federali	<b>ETH-RAT</b> CEPF CPF
<b>Schweizerischer Tourismus-Verband</b> Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo	<b>STV</b> FST FST
<b>Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik</b> Association économique suisse de la bureautique, de l'informatique, de la télématique et de l'organisation	<b>swico</b>  swico
<b>scienceindustries</b>	<b>scienceindustries</b>
<b>Swiss Entrepreneurs &amp; Startup Association</b>	<b>SWESA</b>
<b>Swiss-American Chamber of Commerce</b>	<b>Amcham</b>
<b>Swissmem</b>	<b>Swissmem</b>
<b>swissuniversities</b>	<b>swissuniversities</b>
<b>Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz</b> Fédération des Associations des Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali	<b>fh-ch</b>  hes-ch sup-ch
<b>Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz</b>	<b>SwissHoldings</b>
<b>Verband der Schweizer Studierendenschaften</b> Union des étudiant-e-s de Suisse Unione Svizzera degli e delle Universitari-e	<b>VSS</b> UNES USU
<b>Verband der Studierenden an der ETH</b>	<b>VSETH</b>
<b>Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte</b> Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	<b>FMH</b> FMH FMH
<b>Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden</b> Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	<b>VKM</b> ASM ASM
<b>Zürcher Handelskammer</b>	<b>ZHK</b>